

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der neue Landesfürst Ferdinand I. bestätigte dem Propst und Konvente dd. Neustadt am 23. Juni 1522 (nicht 1523, wie es bei Pröll heißt) den Kauf der Herrschaft Klaffer in allen seinen Punkten.⁷⁾ So lange Propst Siegmund lebte, blieb das Stift unangefochten und ruhig im Besitze des Amtes Klaffer. Erst 1547, unter seinem zweiten Nachfolger Georg Nadler, der sich um die Rechte des Stiftes tapfer annahm, wurde es in einen heftigen Streit mit Christoph von Reichenburg⁸⁾, Hauptmann zu Rain, verwickelt. Dieser behauptete nämlich, die Hardegg hätten auf die Herrschaft Klaffer kein Anrecht und somit auch kein Verkaufsrecht gehabt, indem die letzte Besitzerin Barbara von Walsee sie an Kaiser Maximilian verlassen habe, von dem sie dann den Reichenburgern geschenkt worden sei. Propst Georg legte den vom Landesfürsten konfirmierten Kaufbrief vor, verwies den Kläger an die Hardeggschen Erben und bemerkte auch, daß die Stiftsgüter nicht Eigengut des Propstes, sondern Kammergut Seiner Majestät seien. Der seitens des Reichenburgers mit bissigen Ausfällen geführte Prozeß fand sein Ende am 14. März 1548, aber nicht, wie Pröll in seiner Stiftsgeschichte S. 123 sagt, mit einem das Besitzrecht Schlägls anerkennenden Spruche des Landeshauptmanns Balthasar von Preysing oder Presing, wie er in der Urkunde geschrieben ist.⁹⁾ Denn der angeführte Urteilspruch besagt nur, daß der Prozeß in ein anderes Stadium getreten sei mit der Vorrufung der Hardeggschen Erben. Weil nämlich der Kläger den Propst auf sein Begehren zu seinen „Gewern“ (das sind die Hardeggschen Erben) lasse, so werde ihnen das billig verkündet, so sie aber im Recht nicht erscheinen oder die Vertretung nicht tun, solle ferner, was Rechtens ist, gehandelt werden. Dazu ist es aber nicht mehr gekommen. Der Prozeß hörte auf einmal von selber auf. War dem Reichenburger vor dem Erscheinen der Hardeggschen Erben bange geworden? Item, der Prozeß, der nach der Intention des Klägers Schlägl die Herrschaft Klaffer hätte kosten sollen, hat unvermutet sang- und klanglos sein Ende gefunden; weder in Schlägl noch

⁷⁾ Original im Stiftsarchive, Kasten A, class. I, rubr. b, Nr. XXVIII.

⁸⁾ Ein Hans Reichenburger ist 1427—1435 Hauptmann zu Tybein und auf dem Karst. Anmerkung in der Abschrift einer undatierten Niederwalseer Urkunde im Musealarchive, jetzt Landesarchiv in Linz.

⁹⁾ Der Spruch des Landeshauptmanns Preysing mit der Beilage aller bisherigen, durch sein Siegel authentisierten Prozeßakten im Stiftsarchive, Kasten A, class. I, rubr. b, Nr. XXIX. Auf einen Ausfall Reichenburgers gegen seinen unmittelbaren Vorgänger Martin Hausteiner und gegen die christlichen Zeremonien entgegnet ihm Propst Georg, er sei wohl mit Luther und anderen Kirchenstürmern ganz einig, doch möge er sich merken, daß auch Luther und seine Anhänger nie so gröblich und schmähhlich wider die christlichen Zeremonien geschrieben oder geredet haben.